Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, klicken Sie hier.

Höhne
In der Maur
& Partner
Rechtsanwälte

lummerstorfer

Vereinsrechts-Newsletter Spezial Nr. 4

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- **Die virtuelle Vereinsversammlung – das Justizministerium legt nach**
- **Der abgelaufene Vereinsvorstand – a lame duck?**
- **Neues zur Insolvenz**
- **Und nach so viel Coronarrischem noch ein paar Takte „ganz normales Vereinsrecht“**
- Bloß redaktionelle Satzungskorrekturen – jedenfalls Generalversammlung?
- **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**

Willkommen!

Na endlich! *Vom Eise befreit sind Strom und Bäche, durch des Frühlings holden, belebenden Blick.* Danke bestens, Herr Geheimrat, aber uns fiele da noch etwas ganz anderes ein, an dem der Frühling sein Befreiungswerk versuchen könnte. Trotzdem. Rezitieren wir weiter. Die Geschichte mit der Auferstehung im Gedicht des J. W. v. G. überspringen wir - oder doch nicht, denn da offenbaren sich ja geradezu seherische Fähigkeiten des Dichters, wenn er schreibt: *Jeder sonnt sich heute so gern. Sie feiern die Auferstehung des Herrn, denn sie sind selber auferstanden, aus niedriger Häuser dumpfen Gemächern* - offenbar war auch ihm die Arbeit im Home Office nicht fremd! Und wer sagt, dass sich die vom Dichter beobachtete Verzückung nicht auch bei der Lektüre des Vereinsrechts-Newsletters einstellen kann? *Zufrieden jauchzet groß und klein: Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein!* In diesem Sinn: fröhliches Jauchzen, zu dem Gesetzgeber und Gerichte ja ständig neue Gründe liefern!

- Was sind die Aufgaben von Kassier und Schriftführer?
- Was ist beim Beitritt eines minderjährigen Mitgliedswerbers zu beachten?
- Wer kann ein Vorstandsmitglied abberufen?
- **Abschließend noch ein Hinweis:**
- **Und ganz zum Schluss:**
- **Termine für Vereinspraktiker**
- Seminare bei ARS
- **Impressum**

Die virtuelle Vereinsversammlung – das Justizministerium legt nach

Dass Vereine und ihre Organe auch dann, wenn dies in den Statuten nicht vorgesehen ist, Beschlüsse (und natürlich Wahlen) sowie Versammlungen in nicht-physischer Form fassen (bzw. durchführen) können, hat sich mittlerweile ja schon herumgesprochen. Vor wenigen Tagen hat das Justizministerium die vom Gesetz in Aussicht gestellte Verordnung veröffentlicht. Für die, die 1 und 1 zusammenzählen können bzw. für die Leser unseres Newsletters und unserer Blogs (jüngsten Umfrage zufolge dürfte hier nahezu Identität vorliegen), steht da aber nichts weltbewegend Neues drin. Denn worauf kommt es an: auf die prinzipielle Gleichwertigkeit der nicht-physischen Versammlung mit der physischen Versammlung.

Virtuelle Versammlungen (Vorstandssitzungen, auch Mitgliederversammlungen oder Sitzungen anderer Gremien) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer **akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit** besteht (Mitglieder müssen also der Versammlung optisch **und** akustisch folgen können; durch die Notwendigkeit einer Zweiweg-Verbindung soll dem Teilnehmer die Möglichkeit gegeben werden, sich an die Versammlung zu wenden, er ist also nicht bloßer Beobachter);
- können oder wollen einzelne (oder maximal die Hälfte) der Teilnehmer der Versammlung nicht optisch und akustisch folgen, reicht es aus, wenn diese akustisch zugeschaltet werden;
- jedem Teilnehmer muss es möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen (auch hier gilt natürlich, dass nur jene Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt sind, die auch bei herkömmlichen Versammlungen diese Rechte besitzen).

Für die Abhaltung einer **virtuellen Mitgliederversammlung** gelten folgende Sonderregeln:
Hier reicht die bloße Möglichkeit der optischen und akustischen Verfolgung der Versammlung aus, sofern das einzelne Mitglied zumindest auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen

abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Das Mitglied muss also nicht laufend die Möglichkeit erhalten, sich einzubringen – es reicht aus, wenn es beispielsweise nach entsprechendem Hinweis oder Zeichen für eine Wortmeldung „Sprecherlaubnis“ erhält oder Fragen und Wortmeldungen schriftlich äußern kann.

Aber Achtung: Enthalten die Statuten bereits Regelungen über die Abhaltung virtueller Versammlungen, werden diese durch die neue Verordnung **nicht berührt** und gelten daher weiter – in den meisten Fällen werden jedoch solche Regelungen fehlen, daher muss dann auf die Verordnung zurückgegriffen werden.

Am 9. April hat das BMJ dann auch noch einen Erlass zu seiner Verordnung veröffentlicht (den man hier nachlesen kann, wenn man 11 Seiten lesen will). Im Wesentlich steht da genau das drin, was das Gesetz von Anfang an sagte: Eine nicht-physische Beschlussfassung muss mit einer physischen gleichwertig sein und dieser in allen Kriterien, außer eben der persönlichen Anwesenheit, entsprechen.

Unsere ausführliche Erklärung finden Sie hier in unserem Blog unter der Überschrift *Die virtuelle Vereinsversammlung – alle Details zur Durchführung.*

Und da so mancher Verein an einer GmbH beteiligt ist, informieren wir natürlich auch *über Die virtuelle Generalversammlung der GmbH* – ebenfalls in unserem Blog! Bei GmbHs braucht man bekanntlich oft einen Notar – ein Problem in Zeiten von Corona? Nein, das flinke BMJ macht’s möglich: Mit dem 4. COVID-19-Gesetz hat der Nationalrat auch die Notariatsordnung geändert und gestattet mit dem neuen § 90a **elektronische Notariatsakte und Beglaubigungen:** Die Mitwirkung des Notars geht also jetzt auch online!

Der abgelaufene Vereinsvorstand – a lame duck?

Was tun, wenn die Funktionsperiode des Vorstands in Kürze abläuft und sich auch eine virtuelle Neuwahl oder eine Wahl im Umlaufweg nicht mehr ausgehen?

- Die Corona-bedingte Fristenunterbrechung und -hemmung ändert nichts an der Funktionsperiode des

Vorstands, diese wird also durch die aktuellen Neuregelungen nicht verlängert.

- Auch eine Statutenbestimmung wie „bleibt jedenfalls bis zur Neuwahl im Amt“ wird von den Vereinsbehörden nicht akzeptiert. Und: Sofern das Leitungsorgan keine unbestimmte Funktionsperiode hat, steht ja ein fixes Datum im ZVR. Und an dem orientieren sich Banken, Behörden und Vertragspartner.
- Falls sich eine Versammlung und damit die Wahlen nicht mehr rechtzeitig für Sie ausgehen und derzeit keine wichtigen Vereinsgeschäfte anstehen, kann man ja einfach erst später wählen lassen. Auch ein „abgelaufener“ Vorstand hat nach der Rechtsprechung immer noch die Möglichkeit, eine Generalversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Neuwahl einzuberufen, das Datum müsste also noch gar nicht zum jetzigen Zeitpunkt fixiert werden.
- Die internen Geschäfte, also das Vereinsmanagement, kann der Vorstand ja weiterführen – und wird dies wohl angesichts der außergewöhnlichen Umstände – dies auch müssen. Treuepflicht!
- Bei einem vertrauensvollen Verhältnis zwischen Vertragspartnern kann der Vorstand das Rechtsgeschäft auch vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des künftig zu wählenden Vorstands abschließen.
- Und schließlich: Solange die vertretungsbefugten Mitglieder des Leitungsorgans noch im Amt sind, können sie einer Person (durchaus auch aus dem Vorstand) auch Vollmacht erteilen, den Verein zu vertreten. Diese Vollmacht kann auch inhaltlich oder betraglich beschränkt sein. Jedenfalls „überlebt“ diese Vollmacht das Ende der Funktionsperiode der diese Vollmacht erteilenden Person(en). Sollte man natürlich schriftlich machen, klar.

Neues zur Insolvenz

Bereits mit dem 2. COVID-19-Gesetz, das seit 22.3.2020 in Kraft ist, hat der Gesetzgeber klargestellt, dass sich die **Frist** zur Antragstellung auch bei einer Pandemie oder Epidemie

von 60 auf 120 Tage verlängert, wenn diese (mit-) ursächlich für die Insolvenz war (siehe dazu unseren letzten Newsletter, wie alle früheren Newsletter auf www.vereinsrecht.at abrufbar).

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz, das seit 5.4.2020 in Kraft ist, ist eine weitere Änderung der Insolvenzordnung verbunden: Die **Insolvenzantragspflicht** des Schuldners bei einer **zwischen 1.3.2020 und 30.6.2020** eingetretenen Überschuldung ist bis zum 30.6.2020 **ausgesetzt.** Auch Gläubiger können in diesem Zeitraum keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, wenn der Grund für die Insolvenz eine Überschuldung ist. Weitere Voraussetzungen bestehen für die Aussetzung der Antragspflicht bzw. des Antragsrechts nach dem Wortlaut des Gesetzes keine.

Achtung: Der aufgrund der COVID-19-Krise **zahlungsunfähige** Schuldner **bleibt** weiterhin **verpflichtet,** einen Insolvenzantrag zu stellen, wobei er dafür nunmehr 120 Tage Zeit hat, wenn ernsthafte und erfolgversprechende Sanierungsbemühungen erfolgen, die dann eben leider doch nicht zum gewünschten Erfolg führten.

Und nach so viel Coronarrischem noch ein paar Takte „ganz normales Vereinsrecht“:

Bloß redaktionelle Satzungskorrekturen – jedenfalls Generalversammlung?

Um gleich mit der Antwort zu beginnen: **Ja.** Unter einer redaktionellen Satzungsänderung versteht man Änderungen des Satzungstextes, die nur etwas am bloßen Wortlaut, aber nicht am Sinn der jeweiligen Bestimmungen ändern. Nun könnte man meinen, dass das doch auf einfacherem Weg gehen müsste als über einen doch recht aufwendigen Generalversammlungsbeschluss. Aber leider: Satzungsänderung ist Satzungsänderung, egal, ob eine (ohnedies reichlich spät kommende) Anpassung an die nicht mehr ganz so neue Rechtschreibung, Perfektionierung der sprachlichen Eleganz oder Auflösung sinnstörender ursprünglicher Redaktionsfehler. Eine Satzungsänderung fällt in der Regel in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, und wir haben noch kaum Statuten gesehen, die dies anders vorgesehen hätten. Das gilt also auch für bloß redaktionelle Korrekturen.

Allerdings: Zum einen könnte die Satzung beispielsweise das Leitungsorgan ermächtigen, bestimmte Korrekturen der Statuten selbst durchzuführen. Denn das ist ja kein Naturgesetz (nicht einmal ein vom Nationalrat gegebenes Gesetz), dass es unbedingt die Mitgliederversammlung sein müsste, die die Statuten beschließt. Schließlich liest man in § 3 Abs. 1 VereinsG ganz ausdrücklich: „Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und *den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen* im Rahmen der Gesetze frei.“ Wohlgemerkt: „Vereinsorganen“. Muss also nicht die Mitgliederversammlung sein.

Und denkbar ist ebenso, dass der Vorstand in einer Mitgliederversammlung vorbringt, dass die Diktion der Statuten streckenweise schon sehr altertümlich sei, weshalb die Mitgliederversammlung beschließt, ihn zu ermächtigen, die Statuten sprachlich (aber nicht inhaltlich!) zu modernisieren. Auch so eine pauschale *einmalige* Erlaubnis ist möglich. Ganz generell kann die Mitgliederversammlung ihre Kompetenz zu Satzungsänderungen, so sie sie denn hat (was der Normalfall ist) nicht an ein anderes Organ delegieren, das ginge nur im Weg einer expliziten Statutenänderung.

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Was sind die Aufgaben von Kassier und Schriftführer?

Das Vereinsgesetz sagt nur, dass die Aufgabe des Leitungsorgans die Vertretung und Geschäftsführung ist. Weder gibt es bestimmte Funktionsbezeichnungen für die einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans vor, noch bestimmte Aufgabenbereiche. Welche Aufgaben den jeweiligen Funktionen im Leitungsorgan (beispielsweise Obmann, Schriftführer, Kassier) zukommen, ist ausschließlich Sache der Statuten des Vereins. Wenn die Statuten eines Vereins einen Kassier vorsehen, so ist aus dieser Bezeichnung wohl abzuleiten, dass sich diese Person ums Geld kümmern muss. Es ist jedoch ratsam, genauere Aufgabenbereiche festzulegen. Der Verein kann diese Aufgabenbereiche entweder in den Statuten oder in einer Geschäftsordnung des Vorstands regeln. Gleiches gilt für den Schriftführer, der wohl für die schriftliche Dokumentation

im Verein verantwortlich sein wird und beispielsweise die Aufgabe hat, bei der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen.

Was ist beim Beitritt eines minderjährigen Mitgliedswerbers zu beachten?

Mit dem Beitrittsvertrag, der durch Anbot und Annahme zustande kommt, wird die Vereinsmitgliedschaft erworben. Üblicherweise sehen die Statuten der Vereine vor, dass der Mitgliedswerber eine ausdrückliche Beitrittserklärung abzugeben hat. Wird diese Beitrittserklärung vom Verein angenommen, so kommt der Beitrittsvertrag wirksam zustande – die Statuten können dabei Formerfordernisse vorsehen, wie etwa die Schriftlichkeit der Beitrittserklärung. Zu beachten ist, dass der Beitritt zu einem Verein ein Rechtsgeschäft darstellt und der Beitretende daher geschäftsfähig sein muss. Der Beitritt eines unmündigen minderjährigen Mitgliedswerbers ist daher nur möglich, wenn der gesetzliche Vertreter dem Abschluss des Beitrittsvertrags zustimmt. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kann ein mündiger Minderjähriger (Personen ab dem 14. Lebensjahr) die Mitgliedschaft in einem Verein auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters unter bestimmten Voraussetzungen erwerben. Der Beitritt ist ohne Zustimmung möglich, wenn es sich dabei um ein Rechtsgeschäft handelt, das von mündigen Minderjährigen in diesem Alter üblicherweise geschlossen wird und als geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens zu qualifizieren ist. Dabei ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen, sodass beispielsweise der Beitritt zu einer Schülervereinigung, die als Verein organisiert ist, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulässig wäre. Da es auf den Einzelfall ankommt und daher nicht generell Vereinsbeitritte von mündigen Minderjährigen ohne Zustimmung möglich sind, kann es auch bei einem mündigen Minderjährigen ratsam und notwendig sein, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

Wer kann ein Vorstandsmitglied abberufen?

Grundsätzlich wird ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt und kann daher auch nur von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein Vorstand kann daher nicht über den Umweg des Ausschlusses eines Mitglieds, das (zufälligerweise) auch ein

Vorstandsmitglied ist, die notwendige Abwahl dieses Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung umgehen. Wenn der Vorstand eines der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausschließen will, so muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und dort die Abwahl des Vorstandsmitglieds auf die Tagesordnung setzen. Die Statuten können aber auch andere Regelungen vorsehen. Wenn statt der Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsorgan für die Bestellung des Vorstandes zuständig ist, kann auch nur dieses Organ das Vorstandsmitglied abberufen. Das gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Entsenderechts bestellt wurde. Auch im Falle der Entsendung kann daher nur der Entsendende – sofern die Statuten keine andere Regelung vorsehen – diese rückgängig machen.

Abschließend noch ein Hinweis:

In allen Medien wurde in den letzten Tagen vom **Härtefallfonds** der Regierung für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmer gesprochen. Dabei wurde nicht erwähnt, dass im Härtefallfondsgesetz in § 1 auch explizit „Non-Profit-Organisationen (NPO) nach §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO)“ als Förderungsempfänger genannt sind. Auch diese Organisationen (egal welcher Rechtsform) können daher um Gewährung eines Zuschusses, der in der Regel nicht zurückzuzahlen ist, ansuchen, um rechtliche und wirtschaftliche Folgen von COVID 19 auszugleichen. (Der Verweis auf die BAO nimmt genaugenommen nur auf die im steuerrechtlichen Sinn Gemeinnützigen Bezug. Zu hoffen ist, dass dies großzügig gehandhabt wird, und nicht in jedem Einzelfall eine Steuerprüfung durchgeführt wird, was ja auch so gut wie unmöglich wäre.)

Die Details zum Ansuchen und den genauen Voraussetzungen sind unserer Informationen nach noch im BMF in Ausarbeitung, daher können wir leider noch keine näheren Informationen liefern. Wie bleiben aber natürlich am Ball und informieren Sie, sobald uns Konkretes dazu vorliegt – dies auf allen unseren Kanälen, also auf unserem Blog sowie hoffentlich bereits im nächsten Newsletter.

Und ganz zum Schluss:

Wie man hört, soll es auch ein Leben außerhalb des Vereinsrechts geben. Aus dieser anderen Welt erreicht uns die Nachricht, dass der Gesetzgeber offenbar § 6 des Ehegesetzes geändert hat, denn dieser lautet (jedenfalls bis vor kurzem): *„Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern, gleichgültig ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.“* Jetzt aber sieht das Gesetz, das das Betreten öffentlicher Orte nur in Ausnahmefällen gestattet, vor: *Diese Ausnahme schließt auch Eheschließungen und Begräbnisse im engen familiären Kreis mit ein.* Na danke, sagt der Kulturpessimist. Zuerst gingen die Grundrechte den Bach runter, und jetzt das. Was kommt als Nächstes? Die Erlaubnis, dass man einen Chateau Mouton-Rothschild 1945 spritzen darf?

Termine für Vereinspraktiker

12. Mai 2020: Manz-Jahrestagung NPO-Recht: Thomas Höhne, Maximilian Kralik. **Abgesagt!** Die Veranstaltung wurde ins Frühjahr 2021 verschoben.

Seminare bei ARS

27.Mai 2020: Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen Thomas Höhne. **Abgesagt** - Wir sehen uns beim Nachfolgetermin (24.11.2020)!

24. November 2020: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

27. November 2020: Gunther Gram (Partner von h-i-p): **Veranstalterhaftung: Alle relevanten haftungsrechtlichen Grundlagen – Wie können Sie sich absichern?**

Details zu diesen Seminaren finden Sie hier. **Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.**

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: *Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer Straße 20*
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at.
Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
https://h-i-p.at/impressum-credits/

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: Newsletter abbestellen